



Brüssel, den 18. Januar 2018
(OR. en)

5428/18

SPG 1
WTO 8
DELACT 14

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15821/17 SPG 26 WTO 316 DELACT 254 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.12.2017 zur Änderung der Anhänge V und IX der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 6 Absatz 2, und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates², in denen der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge V und IX dieser Verordnung zu erlassen, dem Rat vorgelegt.
2. Anhang V enthält die Liste der Waren, die unter die allgemeine APS-Regelung fallen. Diese Liste stützt sich auf die Kombinierte Nomenklatur (im Folgenden "KN"). Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang V die aufgrund von späteren Änderungen der KN erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

¹ Dok. 15821/17 SPG 26 WTO 316 DELACT 254 + ADD 1.

² ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

3. Anhang IX enthält die Liste der Waren, die unter die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) fallen. Auch diese Liste stützt sich auf die KN. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang IX infolge von Änderungen der KN zu ändern, die die in diesem Anhang aufgeführten Waren betreffen.
4. Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates eingeführte Kombinierte Nomenklatur wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, geändert. Deshalb sollten zur Wahrung der Kohärenz mit der KN-Warenliste Anhang V und Anhang IX der APS-Verordnung geändert werden.
5. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 15. Dezember 2017 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb von zwei Monaten, d.h. bis zum 15. Februar 2018, Einwände dagegen erheben.
6. In der Gruppe "Allgemeines Präferenzsystem" sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 17. Januar 2018 keine Einwände erhoben worden.
7. Daher wird vorgeschlagen festzustellen, dass keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt bestehen und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.